



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Luzern, 12. März 2021

Protokoll-Nr.: 334

Vernehmlassung «Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir uns der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone durch die KdK anschliessen und damit den vorgelegten Gesetzesentwurf ablehnen.

Die grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzesentwurfs ist zwar zu begrüessen. Wir lehnen aber insbesondere die verpflichtenden Vorgaben zur Nutzung von elektronischen Behördendiensten mit gleichzeitiger finanzieller Beteiligungspflicht und die verpflichtenden Standards ab (Art. 12 und 13). Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass das EMBaG das Projekt «Digitale Verwaltung Schweiz» in keiner Weise konkurrenzieren darf, sondern vielmehr unterstützen soll. Für die Begründung unserer Haltung verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der KdK.

Über die Argumentation in der gemeinsamen Stellungnahme der KdK hinaus sehen wir zu folgenden Artikeln des Gesetzesentwurfs Ergänzungsbedarf:

Artikel 4 Absatz 3

Gemäss diesem Absatz sind die Risiken für die Sicherheit und Verfügbarkeit von Daten und Diensten zu beachten. Dadurch sind vordergründig die Grundsätze der Informationssicherheit angesprochen. Der Absatz sollte aber auch anfordern, dass die Risiken für den Datenschutz berücksichtigt werden müssen. Anders als die Informationssicherheit verfolgt der Datenschutz primär die Interessen der betroffenen Person und nicht nur der Organisation. Selbst wenn nicht geplant ist, Personendaten öffentlich zugänglich zu machen, kann eine Datenbearbeitung von anonymisierten Daten eine Gefahr für die betroffenen Personen darstellen, wenn das angewendete Anonymisierungsverfahren nicht eine unwiederbringliche Be-

stimmbarkeit erreicht. Eine solche Datenbearbeitung kann ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mitbringen, was bedeutet, dass es erforderlich wäre, eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäss Art. 22 nDSG (BBI 2020 7639) durchzuführen. Aus diesem Grund sollte der Schutz von Personendaten einer der Grundsätze in Absatz 3 sein und deshalb wie folgt ergänzt werden:

*Sie achten darauf, dass ihre Leistungen der gesamten Bevölkerung zugänglich sind und berücksichtigen die Risiken insbesondere **für den Datenschutz**, die Sicherheit und Verfügbarkeit von Daten und Diensten.*

Artikel 10

In Artikel 10 werden Vorschriften für die lizenzgebührenfreie Weitergabe von Open Source Software an andere Gemeinwesen geregelt. Es ist zu prüfen, ob diese Bedingungen nicht auch für Software gelten sollen, welche durch den Bund als CSS (closed source software) entwickelt wurden. Es kann sich dabei um eine Individualentwicklung handeln, deren Rechte dem Bund gehören oder um Software eines Dritten, bei welcher Nutzungsrechte durch den Bund weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe der Software (beispielsweise an Kantone) erfolgt wie bei OSS lizenzgebührenfrei. Der entgeltliche Vertrieb von Software ist ja bereits in den Artikeln 41 f. Finanzhaushaltgesetz (FHG) geregelt. Mögliche Abweichungen zu OSS: keine Offenlegung des Quellcodes.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Open Source Software werden in Artikel 10 Absatz 2 verschiedene Vorgaben festgelegt. Hier ist zu prüfen, ob zusätzlich auch festgelegt werden sollte, dass als anwendbares Recht das schweizerische Recht und als Gerichtsstand Schweizer Gerichte anzustreben sind. Damit soll vermieden werden, dass sich die öffentliche Verwaltung (so auch betroffene Kantone) mit ausländischem Recht auseinandersetzen hat, was sehr aufwändig sein kann.

Artikel 11 Absatz 3a

Im Zusammenhang mit Open Government Data (OGD) werden in Artikel 11 Absatz 3a verschiedene Bedingungen aufgeführt, die verhindern, dass Daten öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Wir empfehlen, bei dieser Aufzählung das Amtsgeheimnis zu ergänzen. Denn es sollten nicht Daten veröffentlicht werden, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen und somit einen speziellen Schutz geniessen.

Artikel 12 Absatz 2

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 kann der Bundesrat vorsehen, dass Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung den Kantonen, Gemeinden und den mit dem Vollzug von Bundesrecht oder kantonalem Recht betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts für die Erfüllung ihrer Aufgaben elektronische Behördendienste zur Verfügung stellen, wenn diese Dienste gleichzeitig zur Erfüllung eigener Aufgaben der Bundesverwaltung betrieben werden, wenn die Erfüllung der Hauptaufgaben der betreffenden Verwaltungseinheit nicht beeinträchtigt wird und keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erforderlich sind. Dies trifft unseres Erachtens auch auf Leistungen im Bereich von elektronischen Signaturen und geregelten elektronischen Siegeln des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation (BIT) zu.

Es soll daher geprüft werden, ob die Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen und geregelten elektronischen Siegeln durch das BIT ebenfalls als Behördendienst (Basisdienst) den Kantonen gegen einen entsprechenden Kostenanteil zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) zu erwähnen. In Artikel 21 Absatz 2 VE-BEKJ wird nämlich verlangt, dass die Gemeinwesen (auch Kantone) ihre Dokumente mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen («Werden Dokumente von einer Behörde übermittelt, so prüft die Plattform, ob die Dokumente mit einem geregelten

elektronischen Siegel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES) versehen sind»).

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungspräsident

Beilage:

- Gemeinsame Stellungnahme der KdK vom 26. März 2021